



Gemeinde Ormalingen
Gemeindeverwaltung
Tel. 061 985 82 82
info@ormalingen.ch

MMN-ANSCHLUSS PLOMBIERUNG

Der/Die unterzeichnete Grundeigentümer/in / Mieter/in beantragt, dass der MMN-Anschluss der nachgenannten Liegenschaft ausser Betrieb genommen und plombiert wird:

Gesuchsteller/in: _____

Strasse und Nr.: _____

PLZ und Wohnort: _____

Tel.: _____

Liegenschaft: EFH MFH

Strasse und Nr. Liegenschaft: _____

Wohnung: EG 1. OG 2. OG _____

Mieter alt: _____

Mieter neu: _____

Plombierung per: sofort Datum: _____

Auszug aus dem MMN-Betriebsreglement Art. 17 Plomben

17.1 Eigentümerschaft oder Mieterschaft können ihren Anschluss bei Nichtbenützung durch die Gemeinde plombieren lassen (evtl. Kosten werden durch die Tarifordnung zum MMN-Betriebsreglement geregelt). Für plombierte Anschlüsse werden ab dem Folgemonat nach der Plombierung keine Benützungsgebühren mehr erhoben. Das Plombierungsgesuch ist schriftlich einzureichen.

17.2 Plomben, welche das Werk zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet oder entfernt werden.

17.3 Bei Zuwiderhandlungen wird die Eigentümerschaft oder die Mieterschaft gebüsst. Die Benützungsgebühren seit der Plombierung werden nachgefordert. Der Zusatzaufwand wird in Rechnung gestellt.

Die Abonnementsgebühr wird nach erfolgter Plombierung des Anschlusses erlassen.
Bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller/in: _____

Das unterzeichnete Formular ist der Gemeindeverwaltung Ormalingen, Hauptstrasse 65, 4466 Ormalingen, einzureichen.